Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Büschelesfeld II“ mit örtlichen Bauvorschriften in Niederstotzingen, Stadtteil Stetten

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2020 die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Büschelesfeld II“ behandelt und die entsprechenden Beschlüsse hierüber gefasst.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2020 den Bebauungsplan „Büschelesfeld II“ in der Fassung vom 19.02.2020 und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Büschelesfeld II“ mit all seinen Bestandteilen in Kraft.

Jedermann kann das Ergebnis der Abwägung, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung im Rathaus der Stadt Niederstotzingen, Im Städte 26, 89168 Niederstotzingen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Das Planwerk umfasst die Flst. Nr. 304/1 und Nr. 308/1 der Gemarkung Stetten und ist folgend dargestellt:



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Niederstotzingen, den 05.03.2020

Marcus Bremer
Bürgermeister